

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1913**

172 (1.4.1913)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 172.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mk.  
pro Jahr.

April 1913

Der Anzeigenspreis für den Raum  
einer Zeile von 3x76 mm beträgt  
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Güte-  
auftrag wird solcher allenfalls nach  
Uebereinkunft festgesetzt.

15. Jahrg.

**Inhalt:** I. **Gemeindesachen:** 1. Eichwesen — 2. Ersatz der Gehwegkosten. — 3. Grundstock und Wirtschaft. — 4. Haftpflichtversicherung. — 5. Land als Armenunterstützung. — 6. Umlagesätze der Städteordnungsstädte für 1913. — 7. Gemeindefaßtpflicht — 8. Ein beschädigtes Wasserreservoir. — II. **Sparkassenwesen:** 9. Rheinische Hypothekbank Mannheim. — 10. Der gestohlene Kriegsschatz oder „Die Dummen werden nicht alle“ V. **Versicherungswesen:** 11. Einiges über die Verbesserungen, die die Reichsversicherungsordnung gebracht hat — 12. Gewährung von Beiträgen der Landesversicherungsanstalt zu künstlichen Gebissen — 13. Heilverfahren für Alkoholtränke. — 14. Krankenversicherung. — 15. Gegenseitige Feuerversicherung der mittleren Städte Badens. — VI. **Verschiedenes:** 16. Singen, Karlsruhe, Eberbach, Heidelberg, Kleinlaufenburg, Donaueschingen, Freiburg, Mannheim, Bretten, Konstanz, Emmendingen, Pforzheim, Ladenburg, Rast, Wehr, Müllheim, Automobilverbindung zwischen Tiengen-Uehlingen-Bonndorf, Rastatt, St. Georgen. — 17. Bankfrach. — 18. Bedeutung einer modernen Wohnungspolitik für die Gemeinden. — 19. Landeswohnungsinспекtor. — 20. Wunschzettel für Beamte. — 21. Anzeigen.

## I. Gemeindesachen.

**Eichwesen.** Die neue Maß- und Gewichtsordnung hat eine Neuorganisation der badischen Eichbehörden und eine ganze Umgestaltung des Eichwesens im Gefolge gehabt. Die Prüfung und Beglaubigung der Maße und Gewichte sowie Wagen des öffentlichen Verkehrs wurden früher ausschließlich von Gemeindecämtern besorgt. Die Errichtung eines Eichamtes war abhängig von der Bedürfnisfrage. Des weiteren mußte sich die Gemeinde verpflichten, die Kosten für die ganze Einrichtung — also auch Stellung der erforderlichen Baulichkeiten — auf die Gemeindefasse zu übernehmen (vergl. hierwegen § 1 R.D. v. 2. Februar 1870 die Organisation der Eichämter betr.). Die Aufsichtsbehörde über diese Eichämter war eine staatliche Behörde, das Obergerichtsamt, mit dem Sitz in Karlsruhe. Es bestanden früher Zweifel darüber, ob die Eichämter Gemeindecamtern sind oder als unmittelbare Staatsverwaltungsorgane zu betrachten sind.

Der Großh. Verwaltungsgerichtshof Karlsruhe vertrat in einem Urteil vom 15. 10. 1884 J.E. der früheren Gemeinde Redarau gegen eine Eigengieberei in Mannheim die Ansicht, daß das Eichamt keine Anstalt der politischen Gemeinde sei, sondern daß vielmehr das Maß- und Gewichtswesen zur Zuständigkeit des deutschen Reichs (Reichsverf. Art. 4 Ziffer 3) gehöre. Das Ministerium des Innern schloß sich aber dieser Erkenntnis nicht an, schon wegen der organisationsmäßigen Stellung der Eichämter und den Umwälzungen, welche eine Neuorganisation im Gefolge gehabt haben würde. Die Eichämter wurden als Gemeindecamtern weiter behandelt und die Gebühren nach einem be-

stimmten Verhältnisse zwischen den Mitgliedern des Eichungsamtes und der Gemeindefasse verteilt.

Das vormalige Handelsministerium und Gr. Ministerium des Innern haben in den Erlassen vom 13. August 1874 Nr. 6043 bezw. 11. Juni 1895 Nr. 60 082 in Vertretung der letzteren Aufsicht angeordnet, daß das Bezirksamt die richtige Verrechnung der Eichgebühren durch die Gemeindefasse und die richtige Führung der Eichregister zu prüfen habe.

Diese Prüfung kann nach dem Erlasse Gr. Ministeriums des Innern vom 25. März 1913 Nr. 7576 künftig unterbleiben, da sie künftig durch das Gr. Obergerichtsamt wegen Aufstellung einer Statistik erfolgt.

Durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 08 ist nunmehr klar zum Ausdruck gebracht, daß die Eichämter und Aufsichtsbehörden staatliche Behörden sind. Die Errichtung, Ausrüstung und Unterhaltung, die Anstellung und Besoldung der Beamten erfolgt durch die einzelnen Landesregierungen. Die durch Verordnung vom 31. März 1912 mehreren Gemeinden in widerruflicher Weise gestattete Beibehaltung ihrer Eichämter machen hiervon eine Ausnahme; sie sind nach wie vor dem Bezirksamte unmittelbar untergeordnet. Der eichtechnischen Aufsicht unterstehen sie dem Staatseichamt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben.

Neue Gemeindefaßeichämter können fernerhin nicht mehr errichtet werden, auch nicht in Gemeinden, die ein Faßeichamt besessen haben, wenn dieses inzwischen eingegangen ist.

Für die Erhebung der Gebühren für die Eichungen und Nach Eichungen ist die Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt S. 1074) und die Verordnung Gr. Ministerium des

Innern vom 31. März 1912 den Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung betr. (§ 20 ff.) maßgebend. Die Gebühren für Eichungen und Nach Eichungen sind in der Regel sofort zu entrichten. Nur bei Gewerbetreibenden, welche in größerem Umfange Neu- und Nach Eichungen vornehmen lassen, z. B. Bierbrauer und Weinhändler, können die Gebühren monatlich zur Erhebung gelangen.

Das Verhältnis, nach welchem die Eichgebühren zwischen der Gemeindefasse, den einzelnen Mitgliedern des Gemeindeeichamts und den Gemeindeeichgehilfen zu teilen sind, wird durch das Bezirksamt nach Vernehmung der Beteiligten sowie des Obereichungsamts bestimmt.

Die Gemeinden haben die durch polizeiliche Aufsicht auf Maß und Gewicht entstehenden Kosten zu tragen (§ 65 Gemeindeordnung).

Die Ausrüstungsgegenstände der Maß- und Gewichtsovisitationen wurden im Jahre 1874 auf Kosten der Gemeinden angeschafft. Die Maß- und Gewichtsovisitationen sind in Wegfall gekommen, da an ihre Stelle die periodische Nach Eichung getreten ist. Da die eichtechnischen Ausrüstungsgegenstände aus diesem Grunde entbehrlich wurden, diese aber zum Teil für die staatlichen Abfertigungsstellen für Wagen und Gewichte Verwendung finden konnten, so mußten die genannten Ausrüstungen auf Veranlassung Gr. Ministeriums des Innern an das Gr. Obereichungsamt eingekauft werden. Hieraus geht hervor, daß die nunmehrigen staatlichen Eichämter zum Teil mit Meßwerkzeugen ausgerüstet sind, die die Gemeinden seinerzeit angeschafft haben.

Daß nunmehr auch die Prüfungen der Eichregister der Gemeindeeichämter von Gr. Obereichungsamt vorgenommen wird, ist sehr zu begrüßen. Steht doch das Obereichungsamt in technischer Hinsicht ständig in enger Fühlung mit den Eichämtern und ist eine sachgemäße Prüfung der Gebührenansätze durch die nunmehrige Anordnung in größerem Maße gewährleistet.

Die in Zukunft im amtlichen Verkehr zur Anwendung kommenden Maß- und Gewichtsbezeichnungen sind folgende:

1. Längenmaße.

Kilometer = km, Meter = m, Dezimeter = dm  
Centimeter = cm, Millimeter = mm;

2. Flächenmaße.

Quadratkilometer = qkm oder km<sup>2</sup>, Hektar = ha, Ar = a, Quadratmeter = qm oder m<sup>2</sup>, Quadratdezimeter = qdm oder dm<sup>2</sup>, Quadratcentimeter = qcm oder cm<sup>2</sup>, Quadratmillimeter = qmm oder mm<sup>2</sup>.

3. Körpermaße.

Kubikmeter = cbm oder m<sup>3</sup>, Kubikdezimeter = cdm oder dm<sup>3</sup>, Kubikcentimeter = ccm oder cm<sup>3</sup>, Kubikmillimeter = cmm oder mm<sup>3</sup>, Hektoliter = hl, Liter = l, Milliliter = ml

4. Gewichte.

Tonne = t, Doppelzentner = dz, Kilogramm = kg, Hektogramm hg, Gramm = g, Milligramm = mg.

**Ersatz der Gehwegkosten.** Gegen die in dem Ministerialerlaß vom 14. Juni 1910 Nr. 20572 — Zeitschrift für das Rechnungswesen 1910 Seite 209

— niedergelegte Auffassung, wonach die gemäß der ersten Alternative des § 24 Abs. 2 Orts-Str.-Ges. gefaßten Gemeindebeschlüsse, welche den Ersatz der Kosten der Gehwege und Ruinen im Voraus allgemein — also nicht für einzelne Straßen besonders — bestimmen, nur dann staatlich genehmigt werden sollen, wenn denselben Durchschnittssätze in der Form bestimmter Taxen oder Taxensysteme zu Grunde liegen, hat sich eine Vorstellung des Verbandes der mittleren Städte Badens mit der Bitte um nochmalige Prüfung gewandt.

Dieselbe Prüfung hat ergeben, daß in drei badischen Städten, nämlich in Karlsruhe, Heidelberg und Bruchsal vor Bekanntmachung des Ministerialerlasses vom 14. Juni 1910 Beschlüsse der in Betracht kommenden Art gefaßt und genehmigt worden sind, welche der Anforderung der Festsetzung bestimmter Taxen unter der Voraussetzung getroffen worden, daß nur eine Gehwegbreite bis zu 2 Meter für den Kostenersatz der Angrenzer in Frage kommt. In Heidelberg gilt diese Vorschrift nur für Gehwege mit festem Beleg; in Bruchsal ohne diese Einschränkung. In Karlsruhe dagegen wurde bestimmt, daß die Stadtgemeinde ihrerseits die Gehwege mit Kiesdeckung sowie die zugehörigen Straßenrinnen und Bordsteine gegen Ersatz der bezüglichen Kosten seitens der Eigentümer herzustellen und zu unterhalten habe. Deckungen aus Zement, Asphalt oder dergleichen sowie die Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen oder öffentlichen Kanäle dienen, haben in Karlsruhe die Eigentümer der an die Straßen angrenzenden Grundstücke selbst herzustellen und zu unterhalten.

Mit Erlaß vom 23. Dezember 1911 Nr. 57010 hat das Gr. Ministerium des Innern zugegeben, daß in diesen drei Fällen die Genehmigung der in Betracht kommenden Gemeindebeschlüsse insofern Beanstandungen von überwiegender Bedeutung nicht unterliegt, als nach sämtlichen Gemeindebeschlüssen eine übermäßige Inanspruchnahme der angrenzenden Grundeigentümer nicht zu befürchten ist. Das letztere könnte dagegen dann eintreten, wenn ohne derartige Einschränkungen der kostenersatzpflichtigen Gehwegbreite oder der ersatzpflichtigen Herstellung auf die einfachen und notwendigen Arbeiten, ein Bezug zu den Kosten im Voraus allgemein ohne Feststellung von Taxen lediglich nach Prozenten des Gesamtaufwandes vorgeschrieben worden wäre. Da es nun nicht erwünscht ist, wenn in den verschiedenen Gemeinden des Landes ein grundsätzlich verschiedener Rechtszustand als verbindlich anerkannt werden müßte, will das Ministerium solche Gemeindebeschlüsse, welche sich im Rahmen der in Heidelberg, Bruchsal und Karlsruhe gefaßten bewegen, auch weiterhin nicht beanstanden.

In dem Erlaß vom 23. Dezember 1911 wurde demnach angeordnet, daß in künftigen Fällen, wo in allgemeinen, im Voraus gefaßten, Gemeindebeschlüssen nach § 24 Abs. 2 des Orts-Str.-Ges. eine Fassung gewählt worden ist, welche von Taxen oder Taxensystemen absteht, zu prüfen ist, ob in entsprechender Art und Weise, wie in den genannten Städten den Anforderungen genügt ist, welche im Interesse der Angrenzer gestellt werden müssen, und ob, wo lediglich eine prozentuale Festsetzung der Angrenzerbeiträge gewählt worden ist, nach Lage der örtlichen Verhältnisse eine Ausführung der Geh-

wegherstellung zu erwerben ist, welche eine Beeinträchtigung der Interessen der Angrenzer von vornherein ausschließt. Bei verschiedener Meinung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und des Bezirksamtes über die Zulässigkeit der Staatsgenehmigung darf jedenfalls letztere nicht erteilt werden, ohne daß vorher die Entschliebung des Ministeriums des Innern eingeholt worden ist.

**Grundstod und Wirtschaft.** Nach § 41 Abs. 3 der Gemeinderrechnungsanweisung ist, insoweit ein Grundstodsguthaben nicht besteht, dem Grundstod unter A. 3 a des Abrechnungsformulars diejenige Summe gutzuschreiben, die zur Bestreitung von Grundstodsansgaben nach dem Voranschlag oder nach sonstigen Beschlüssen der Gemeindeorgane aus Umlagen und anderen Wirtschaftseinnahmen ohne Vorbehalt des Rückersatzes zu verwenden war und in Wirklichkeit bestritten worden ist. An folgendem der Praxis entnommenen Vorgange soll dargelegt werden, daß diese Vorschrift nicht immer durchführbar ist:

Die Gemeinde S. hatte zu Beginn des Jahres ein Grundstodsguthaben von	5000 M
die Grundstodseinnahmen betragen im gleichen Jahre	15 000 M
die Gutschrift nach § 42 R.N. betrug	100 M
zuf.:	20 100 M
die Grundstodsansgaben beliefen sich auf	24 200 M
also war auf Jahreschluß ein Wirtschaftsguthaben von	4 100 M
vorhanden.	

Nach dem Voranschlag für 1910 waren 6000 M aus Wirtschaftsmitteln für die Schuldentilgung aufzubringen und es wurde bei Prüfung der 1911er Rechnung die im Jahre 1910 unterbliebene Gutschrift von 4100 M an den Grundstod verlangt. Der Gemeinderat wendete gegen dieses Verlangen ein, er hätte im Jahre 1910 durch Rückhebung von 4100 M Spartasseneinlagen das Entstehen des Wirtschaftsguthabens vermeiden und damit die Verpflichtung zur Gutschrift umgehen können.

Im Jahre 1911 betragen die Grundstodseinnahmen	12 000 M
die Gutschrift nach § 42 R.N.	2 000 M
zuf.:	14 000 M

dagegen das Guthaben der Wirtschaft	4100 M
die Grundstodsansgaben	8000 M
zuf.:	12 100 M
es entstand also ein Grundstodsguthaben von	1900 M

Das letztere würde aber 6000 M betragen, wenn die verlangte Gutschrift an den Grundstod erfolgt wäre; und es hätte die gleiche Höhe erlangt, wenn im Jahre 1910 — 4100 M Aktivkapitalien zurückgezogen worden wären, jedoch wäre der von der Wirtschaft zu erzielende Betrag dieser vorher zugeflossen. Man wird darum den Einwendungen des Gemeinderates: da er im Jahre 1910 von dem Rechte der Zurückziehung von 4100 M keinen Gebrauch gemacht habe, könne auch von der Verpflichtung zur Gutschrift keine Rede sein, die Berechtigung nicht absprechen dürfen. Das Verlangen der Gutschrift läßt sich zwar mit dem Wortlaute des § 41 Abs. 3 R.N. begründen, im Sinne dieser Vorschrift aber scheint es uns nicht zu liegen. In M u

ser's „Grundstod und Wirtschaft der Gemeinden“ heißt es hierüber auf Seite 59:

„Durch eine derartige Gutschrift darf jedoch kein Grundstodsguthaben entstehen, da sonst die Wirtschaft infolge einer freiwilligen Zuwendung an den Grundstod dessen Schuldnerin würde. Daß die Schaffung eines solchen Schuldverhältnisses im Sinne der zuständigen Gemeindeorgane liegt, ist nicht wahrscheinlich und kann daher auch nicht vermutet werden.“

Was hier von der Schaffung eines Grundstodsguthabens gesagt ist, wird auch für die Erhöhung eines solchen gelten.

**Haftpflichtversicherung.** Ein Rechner hatte ein älteres Haus, in das eine Treppe ohne Geländer führte. Diese Treppe wurde schon jahrelang von den Hausbewohnern und auch von anderen, die mit dem Rechner zu tun hatten, ohne jeden Unfall benutzt. Eines Tages schiedte nun ein Wirt seinen 13jährigen Jungen zum Rechner, um die Umlagen zu bezahlen. Der Bube war ein rechter Wildfang, der die Treppe nicht hinaufstieg, sondern hinaufsprang. Er glitt aus, fiel herunter und brach ein Bein. Der Wirt klagte gegen den Rechner auf Ersatz der Behandlungskosten. Der Beklagte berief sich in erster Linie nun darauf, daß die Treppe in dieser Beschaffenheit schon seit 100 Jahren an dem Hause sei und daß der Bube nur infolge seiner Unvorsichtigkeit Schaden genommen habe. Dieser Hinweis mußte dem Beklagten nichts, er wurde verurteilt. Das Gericht erwog, daß eine solche geländerlose Treppe stets eine Gefahr sei. Möge der Knabe auch immerhin etwas unvorsichtig hinaufgeklommen sein, so müsse gerade dem Fehlen des Geländers die Schuld an dem Unfall zugemessen werden. Denn es sei anzunehmen, daß der Knabe, selbst wenn er auch bei Vorhandensein eines Geländers ausgeglitten wäre, daran doch einen Halt gefunden hätte, wodurch er vor dem Abstürzen bewahrt geblieben wäre. Dadurch aber wäre auch der Unfall vermieden worden. Daß der Mangel der Treppe schon seit langer Zeit bestand, vermöge den Eigentümer des Hauses nicht zu entschuldigen. Es sei seine Pflicht, selbst die Verlehrsgefährlichkeit der Treppe zu prüfen und zu erkennen.

**Land als Armenunterstützung.** Die Landverleihung an städtische oder Ortsarme hat da und dort Fortschritte gemacht. Günstige Erfahrungen hat Köln zu verzeichnen. Die Versuche werden als gelungen geschildert. Wenn auch die Barunterstützungen nur wenig ermäßigt werden konnten, so sei der Vorteil aus den Gärten doch nicht unbedeutend. Die Gartenverwaltung verteilt im Frühjahr auf Rechnung der Armenverwaltung Saatgut, Pflanzen und Dünger und erteilt zugleich Belehrung über Verwendung und Behandlung. Aus Danzig, wo die Armen einen großen Teil der notwendigen Lebensmittel selbst angebaut haben, wird berichtet, daß die Arbeit den Tätigkeitstrieb wieder gemehrt und gestärkt und überhaupt einen erzieherischen Einfluß ausgeübt hätte.

**Umlagefäße der Städteordnungsstädte für 1913.**  
Baden-Baden 30 §, Bruchsal und Freiburg 32 §, Heidelberg, Mannheim und Pforzheim 35 §, Offenburg 36 §, Karlsruhe 37 § und Konstanz 39 §.

**Gemeindehaftpflicht.** Hat die Gemeinde die Schadhastigkeit eines am Bache entlang führenden Geländers erkannt und ein neues Gelände bestellt, so haftet sie dennoch für einen Schaden, der in der Zwischenzeit aus Anlaß des morschen Geländers entsteht. Daß der Verletzte den Mangel des Geländers kannte, befreit sie von der Haftpflicht nicht. Eine Mitschuld des Verletzten liegt nur vor, wenn er es an der erforderlichen Vorsicht hat fehlen lassen.

**Ein beschädigtes Wasserreservoir.** Unter einem fühlbaren Wassermangel, der sich in trockenen Sommern zur wahren Skalamität steigerte, litten von jeher mehrere westlich und südwestlich von Freiburg gelegenen Ortschaften. Es wurde deshalb nach mannigfachen Erwägungen im Jahre 1911 von den vier Ortschaften Mengen, Nunzingen, Opfingen und Tiengen der **Bau einer Wasserleitung** beschlossen. Zusammen zählen die vier genannten Gemeinden, die sämtlich zum Amtsbezirk Freiburg gehören, 2990 Einwohner. Die ausgeworfenen Kosten wurden auf 241 000 *M* veranschlagt, hiervon leistete der Staat 10 Prozent Zuschuß. Nach wiederholten Verzögerungen sollte endlich zu Beginn des laufenden Jahres die Leitung in Betrieb genommen werden. Die Rohrlegung war vollendet, die Hausanschlüsse fertiggestellt, da, in der Nacht vom 25. auf 26. Dezember, lief das an der Südspitze des Tunibergs erbaute, einen Tag zuvor vollgepumpte Wasserreservoir vollständig aus und strömte den Abhang hinunter. Wie klaffende Risse an den Wänden und am Sodel bewiesen, hatte das aus Stampfbeton ausgeführte Reservoir dem Druck des Wassers nicht standgehalten. **Sachverständige** messen nun die Schuld an dem Vorkommnis den eigenartigen Bodenverhältnissen des Tunibergs zu. Er ist eine von Norden nach Süden hinziehende etwa 10 Kilometer lange, zu mäktiger Höhe ansteigende Hügelkette. Die Bodenmasse besteht, ähnlich wie am Kaiserstuhl aus einer feinen, pulverigen Lössschicht. Man erinnert sich bei dieser Gelegenheit, daß von diesen leicht rutschenden Grundmassen vor bald zwei Jahren in Eichstetten am Kaiserstuhl ein Haus total verschüttet wurde. Bei der Bevölkerung der beteiligten Ortschaften begegnet man vielfach der Meinung, es seien beim Bau des Wasserbehälters die Grundmassen des Tunibergs nicht genügend berücksichtigt, das Material hierfür nicht sorgfältig genug ausgewählt worden. Die Reparaturkosten sind auf 5000 Mark veranschlagt.

## II. Sparkassenwesen.

**Rheinische Hypothekenbank Mannheim.** Die Rheinische Hypothekenbank Mannheim hat ihren Rechenschaftsbericht für 1912 (41. Geschäftsjahr) veröffentlicht. Nach den Ausführungen im Vorbericht ist die Bank im Anfang des Jahres 1913 zum 4 Proz. Typus der Kommunalobligationen übergegangen,

um dem stark hervortretenden Bedarf nach Kommunaldarlehen entsprechen zu können. Im Laufe des Jahres 1912 hat eine deutsche Bank 4 1/2 Proz. Pfandbriefe ausgegeben. Die anderen deutschen Hypothekenbanken sind diesem Vorgang nicht gefolgt und haben dadurch den deutschen Grund- und Hausbesitz vor einer stärkeren Verteuerung des Hypothekengeldes bewahrt. Das Aktientapital der Bank wurde um 3 Mill. *M*, also von 25 1/2 Mill. auf 28 1/2 Mill. *M* erhöht. Die Durchführung des Erhöhungsbeschlusses soll aber erst zu gegebener Zeit erfolgen. Der Reingewinn der Bank beziffert sich für 1912 auf rund 4,294 000 *M*, die zur Verteilung gelangende Dividende auf 9 Proz. Die allgemeinen Geschäftskosten berechneten sich auf rund 383 000 *M*, die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf 619 000 *M*, die Reichsstempelabgaben auf Pfandbriefe und Bad. Pfandbriefstaxe auf 250 000 *M*. An Provisionen hat die Bank rund 449 000 *M* vereinnahmt. An öffentlichen Abgaben (Staats-, Gemeinde-, Kirchensteuern, Stempel, Talonsteuer etc) sind rund 923 000 *M*, das sind 4,2 Proz. der zur Auszahlung kommenden Dividende, erwachsen. Bei einem Aktivbestand von rund 633 Mill. *M* hat die Bank im Ganzen auf landwirtschaftliche Grundstücke ausgeliehen rund 12 1/2 Mill. *M*, darunter 10 Mill. *M* Tilgungsdarlehen. Von den 10 052 Hypothekendarlehen entfallen auf Baden 4723, auf andere deutsche Staaten 5329. Im Jahre 1912 veranlaßte die Bank 100 Zwangsversteigerungen und 94 Zwangsverwaltungen. Davon entfallen auf Baden 11 Versteigerungen und 20 Verwaltungen. In der Zunahme der Zwangsversteigerungen kommt die allgemein ungünstiger gewordene Lage der Haus- und Grundbesitzer zum Ausdruck, die ihre wesentliche Ursache in den Belastungen und Beschränkungen des Besitzes und Erwerbs von Grundstücken haben soll. Daß gerade die Zwangsversteigerungen erheblich zugenommen haben, während die Zwangsverwaltungen eine kleine Abnahme zeigen, zumteil darin begründet sein, daß die mißbräuchlich ausgenützten Bestimmungen des § 1124 B.G.B. in Verbindung mit § 573 B.G.B. und § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes den Hypothekengläubiger zwingen, um eine noch weitere Entziehung der Mieten zu verhindern, rascher zur Zwangsversteigerung zu greifen. Die Abänderung dieser namentlich von nachstehenden Hypothekengläubigern schwer empfundenen Bestimmungen wird erhofft.

Von dem Reingewinn der Bank mit rund 4,3 Mill. *M* sollen unter andern zugewiesen werden den Aktionären 4 Proz. + 5 Proz.

= 9 Proz. =	2 295 000 <i>M</i>
den verschiedenen Fonds	944 000 <i>M</i>
dem Aufsichtsrat und der Direktion	
Tantiemen	536 000 <i>M</i>
den Beamten Tantiemen und Gratifikationen	108 000 <i>M</i>

Anbezug auf die Geschäftstätigkeit hebt der Bericht besonders hervor:

„Anfolge des befriedigenden Pfandbriefabzuges und nicht minder unserer vorsichtigen Gelddispositionen waren wir auch in diesem schwierigen Jahre 1912 in der Lage, ohne irgend eine Unterbrechung auch in den Zeiten der Beunruhigung und Geldknappheit dem Bodenkredit in den von uns gepflegten Gebieten Hypothekengelder zur Verfügung zu stellen, und zwar auf kleinere und mittlere Grundstücke in gleichem Maße, wie auf größere. Beson-

ders im Großherzogtum Baden konnten wir allen an uns herantretenden berechtigten Kreditgesuchen von Grund- und Hausbesitzern sowie von Gemeinden und Sparkassen entsprechen. Eine besondere Unterstützung haben wir dem Bodenkredit bezw. dem Gemeinde- und Sparkassentredit der badischen Seegegend zuteil werden lassen, als in der Mitte des Berichtsjahres infolge des Zusammenbruches einiger benachbarter schweizer Kassen und kritischer Vorgänge bei andern schweizer Kassen sehr zahlreiche Hypothekentilgungen in jener Landesgegend erfolgten; wir haben teils gekündigte Hypotheken unmittelbar übernommen, teils Darlehensbeträge von mehreren Millionen Mark den Sparkassen bezw. Gemeinden zur Verfügung gestellt und diese dadurch in den Stand gesetzt, ihrerseits die gekündigten Hypotheken zu übernehmen. Auch war es uns möglich, in einigen badischen Städten in denen sonst ein, von den verschiedensten Seiten kommendes Ueberangebot an Hypothekengeld die Regel ist, Hypothekengelder in etwas größerem Umfange unterzubringen.

Der den Hypothekenbanken bisweilen von irgendwie interessierter Seite gemachte Vorwurf, sie „verjagten“, kann der Rheinischen Hypothekenbank also jedenfalls nicht gemacht werden. Ein solcher Vorwurf ist aber auch der Allgemeinheit der Hypothekenbanken gegenüber unrichtig, da diese selbst in diesem schwierigen Jahre — in welchem andererseits auch die Geldnachfrage namentlich für Neubauten zufolge zeitgemäßer Zurückhaltung der Unternehmer ein geringerer war — sehr erhebliche Beträge neu ausgeliehen haben, wobei zu beachten ist, daß nicht die Nettovermehrung des gesamten Darlehensbestandes den Betrag, der dem Bodenkredit zur Verfügung gestellten Mittel ausweist, sondern daß es auf die erheblich höheren Beträge der ausbezahlten Summen ankommt. Auch staatliche, provinzielle und gemeindliche Hypothekenanstalten sind nicht imstande, in größerem Umfang und unter wesentlich anderen Bedingungen sich Geld zu beschaffen und demnach Geld auszuleihen, wie die Hypothekenbanken, was von vornherein klar ist, da sie ebenso, wie die Hypothekenbanken vom allgemeinen Geldmarkt abhängen, was sich aber zudem in diesem Jahre tatsächlich erwiesen hat; wenn man unter solchen Umständen von „verjagen“ überhaupt reden kann, „verjagen“ derartige Anstalten eben gerade so. Städtischen Hypothekenbanken, die als besondere Anstalten gegründet sind, würden außerdem neben kommunalpolitischen Bedenken solche rechtlicher und insbesondere finanzpolitischer Art entgegenstehen. Angesichts der allgemeinen Lage mußte die gesamte Kreditwirtschaft (der Mobilien- nicht minder als der Immobilien-Kredit) selbstverständlich eine gewisse Einschränkung erfahren; von einer „Kreditnot“ im allgemeinen kann nicht die Rede sein.

**Der gestohlene Kriegsschatz oder „Die Dummen werden nicht alle“.** Eine Frau W. aus R. ist auf nicht aufgeklärte Weise um alle ihre Ersparnisse gekommen. Die Frau hatte aus Furcht vor einem etwaigen Kriege ihre über 1000 M. betragenden Ersparnisse von der Sparkasse abgehoben und sie zu Hause im Bette versteckt. Als sie nach ihrem vermeintlich recht gut aufgehobenen Schatz sehen wollte, stellte sich heraus, daß er gestohlen war. Die Frau

konnte sich absolut nicht erklären, wer der Dieb sein könnte, weil sie zu niemanden über den neuen Aufbewahrungsort ihres Geldes gesprochen haben will. (Schon oft wurde darauf hingewiesen, daß es in Kriegs- wie in Friedenszeiten keinen sichereren Ort für die Unterbringung und Sicherstellung verfügbarer Gelder gibt als die heimischen gut geleiteten und beaufsichtigten Geldinstitute. Auch beim Verluste des Sparbüchleins ist Gefahr für die Einlagen nicht vorhanden, weil in kritischen Zeiten die Berechtigung zu Abhebungen durch die Kassenbeamten strenger geprüft wird, als in normalen Zeiten. Dagegen ist besonders in Kriegszeiten die Gefahr sehr groß, daß das von der Kasse abgehobene Geld dem Eigentümer aus dem „Kasten“ oder „Strumpf“ gestohlen oder von Unberufenen aus einem andern „Versteck“ hervorgeholt wird. Der Sparere tut deshalb in solchen Zeiten entschieden besser daran, wenn er nur den unbedingt nötigen Betrag abhebt, jede verfügbare Mark aber zur Kasse bringt. Hier werden die Einlagen in die Bücher eingeschrieben und auch in kritischen Zeiten verzinst. Kriege entstehen und gehen vorüber, es treten wieder normale Zeiten ein und der Sparere freut sich dann, wenn er auch in sturmbewegter Zeit seine Mittel nutzbar festgelegt hatte.

Die zahlreichen Geldfunde im Laufe der Jahre bestätigen uns, daß in älteren Zeiten, in denen die Geld- und Kreditorganisationen noch nicht so ausgebaut waren wie heute, Krieg und Krankheiten die Besitzer der versteckten Summen hinweggerafft haben, bevor sie anderen den Verwahrungsort bekannt geben konnten. Welche Summen an Gold und Silbermünzen mögen heute noch verborgen liegen, die in kritischen Zeiten von den Eigentümern in der irrigen Meinung eingegraben worden sind, sie für sich und ihre Nachkommen dadurch zu schützen.

Wenn alle Sparere dies beherzigen, dann werden die Kreditinstitute, denen sie durch Gelddarlehne ihr Vertrauen schenken, nicht in die Zwangslage kommen, erheblichere Kapitalaufnahmen zu machen oder zahlreichere Kapitalkündigungen vorzunehmen, um die Mittel zur Befriedigung der Einleger zu erhalten. Durch solche Kapitalkündigungen würden besonders in kritischen Zeiten die Schuldner schwer geschädigt werden.

Auch im Seekreis ist jüngst der Fall vorgekommen, daß ein Landwirt um ein schönes „Sümmchen“, das er ebenfalls im Bett versteckt hatte, während des Vormittags-Gottesdienstes leichter gemacht worden ist. Der Dieb beobachtete von einer kleinen Anhöhe aus, wie die Bewohner nach und nach das Haus verließen, um in dem etwa 1/2 Stunde entfernt gelegenen Hauptort den Gottesdienst zu besuchen. Als die Frau als letzte das Haus verließ und den Schlüssel auf das obere Türbrett gelegt hatte, kam der Beobachter, nahm den Schlüssel, öffnete die Haustüre ohne weiteres und suchte die Betten ab. Nachdem er das im Bett versteckte Geld sich angeeignet hatte, suchte er in ganz gemütlichem Gang das Weite durch die Hintertür, so daß die Nachbarn glauben konnten, es wäre ein der Familie nahe stehender Bekannter. Das Geld hat der Landwirt an dem Dieb heute noch zu fordern. In einer Sparkasse wäre es zweifellos besser verwahrt gewesen, ganz abgesehen vom Zinsgewinn.

### V. Versicherungswesen.

**Einiges über die Verbesserungen, die die Reichsversicherungsgesetzgebung gebracht hat.** Die Reichsversicherungsgesetzgebung ist nun schon  $\frac{1}{4}$  Jahre in Kraft und die Verbesserungen, die sie für die Versicherten gebracht, treten nun allmählich in Erscheinung. In folgendem sollen an zweien der Praxis entnommenen Beispielen die eingeführten Verbesserungen näher gezeigt werden.

#### 1. Beispiel:

Es betrifft einen selbständigen Steinhauermeister, der seit Beginn der Selbständigkeit sich regelmäßig weiterversicherte. Im Laufe des letzten Jahres erkrankte derselbe derart, daß dauernde Invalidität Folge der Krankheit war.

Für den Mann waren bis zum Tage des Eintritts dauernder Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen:

Marken für 358 Wochen in Lohnklasse II,	
" " 78 " " " III,	
" " 62 " " " IV,	
" " 498 " " " V,	
Krankheitszeiten 22 "	
Militärdienstzeit 3 "	

zusammen 1021 Wochen.

Auf Grund dieser Nachweise wurde die Invalidenrente wie folgt festgesetzt:

Reichszuschuß	50,— M (R.V.D. § 1285)
Grundbetrag	99,96 M ( " " 1288)
Steigerungssätze	95,18 M ( " " 1289)

zusammen 245,14 M Invalidenrente.

Der Mann hatte 4 Kinder unter 15 Jahren, so daß er nach § 1291 R.V.D. für jedes Kind  $\frac{1}{10}$  dieser Rente, das sind 24,514 M, als Kinderzuschuß zu beanspruchen hat, also 4. 24,514 M = 98 M 06 S. Um diesen Betrag erhöht sich die obige Invalidenrente auf jährlich 343 M 20 S (monatlich 28 M 60 S).

#### 2. Beispiel:

Bei diesem Beispiel handelt es sich um einen Maurergefellen, bei dem gleichfalls im verflossenen Jahre dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten war. Bis zum Beginn der Invalidität waren nachgewiesen:

Marken für 11 Wochen in Lohnklasse I,	
" " 387 " " " II,	
" " 299 " " " III,	
" " 20 " " " IV,	
" " 29 " " " V,	
Krankheitszeiten 15 "	
Militärdienstzeiten 100 "	

zusammen 861 Wochen.

Die Invalidenrente berechnet sich hieraus auf 188 M 37 S, nämlich

Reichszuschuß	50 M
Grundbetrag	78 M 52 S
Steigerungssätze	59 M 85 S
	wieder 188 M 37 S

Es waren 8 Kinder unter 15 Jahren vorhanden, somit mußte auch hier Kinderzuschuß gewährt werden.

Da sich die Invalidenrente durch die Kinderzuschüsse nur höchstens bis zu ihrem anderthalbfachen Betrage erhöhen kann (§ 1291 R.V.D.), so beträgt hier der Kinderzuschuß nur  $\frac{1}{10}$  obiger Rente (also

die Hälfte) = 94 M 18 S und die gesamte zur Auszahlung kommende Invalidenrente ist auf 188 M 37 S + 94 M 18 S = 282 M 55 S (aufgerundet auf 282 M 60 S jährlich, 23 M 55 S monatlich) festgesetzt worden.

Der Vater (Rentenempfänger) ist inzwischen gestorben. Nach § 1259 R.V.D. haben seine hinterlassenen 8 Kinder Anspruch auf Waisenrente. Die letzteren dürfen nach § 1294 R.V.D. zusammen nicht mehr betragen, als die Invalidenrente des verstorbenen Vaters, erreichten also im vorliegenden Falle den Betrag von 188 M 37 S, aufgerundet auf 192 M jährlich (bei 8 Kindern kommt auf ein Kind der Betrag von 24 M).

Die Frau des verstorbenen Maurergefellen war ebenfalls Lohnarbeiterin; sie war regelmäßig versichert, hatte die Wartezeit für die Invalidenrente zurückgelegt und die Anwartschaft aufrecht erhalten. Gemäß § 1252 R.V.D. mußte der Frau deshalb das Witwengeld bewilligt werden in Höhe des 12fachen Monatsbetrages der Witwenrente. Die letztere berechnet sich auf Grund der vom Verstorbenen erbrachten Nachweise auf 6 M 15 S und das Witwengeld ist somit auf 12. 6 M 15 S = 73 M 80 S festgesetzt und auf einmal ausbezahlt worden.

Nach den alten Bestimmungen hätten in obigen Beispielen im ganzen nur die Invalidenrente mit jährlich 245 M 40 S (Beispiel 1) bzw. 188 M 40 S (Beispiel 2) bewilligt werden können, während jetzt noch Kinderzuschußrenten mit 98 M 06 S bzw. 94 M 18 S gewährt werden konnten und im Beispiel 2 außerdem die Waisenrenten im Gesamtbetrag von 192 M jährlich, sowie Witwengeld im einmaligen Betrage von 73 M 80 S.

Hält die hinterlassene Witwe (Beispiel 2) die Anwartschaft auch fernerhin stetsfort aufrecht, so muß weiterhin an jedes Kind bei Vollendung seines 15. Lebensjahres die Waisenaussteuer im achtfachen Monatsbetrage der bezogenen Waisenrente bewilligt werden. Selbstredend hätte die Witwe auf Grund ihrer eigenen Beitragszahlung beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf alle gesetzlichen Leistungen (also auf Invaliden-(Kranken-)Rente, Kinderzuschüsse, Altersrente).

Sollte die Witwe nicht mehr weiterleben (was natürlich durchaus unratfam wäre), so müßte sie — trotzdem sie schon Witwengeld erhalten — im Invaliditätsfall (eventuell nach 26 Wochen Erwerbsunfähigkeit) die Witwenrente bzw. Witwenkrankenrente mit monatlich 6 M 15 S erhalten.

Wenn es sich auch bei der Hinterbliebenenversorgung vorerst noch um mäßige Leistungen handelt, so wird auf Grund des Ausgeführten doch niemand bestreiten können, daß die Reichsversicherungsgesetzgebung wesentliche Verbesserungen gebracht hat, die weiter auszubauen Aufgabe einer späteren Gesetzgebung sein muß.

**Gewährung von Beiträgen der Landesversicherungsanstalt zu künstlichen Gebissen.** Die Landesversicherungsanstalt gewährt einen Beitrag, wenn ein Versicherter zur Herstellung seiner Gesundheit und Erwerbsfähigkeit eines künstlichen Gebisses von mindestens 6 Zähnen bedarf.

Ein Beitrag zu künstlichem Gebiß wird nur gewährt, wenn 100 gültige Marken verwendet sind. Ausnahmsweise kann bei geringerer Markenzahl

Beitrag gewährt werden, wenn ein notwendiges anderes Heilverfahren zu ermöglichen ist und ferner, wenn der Kranke einer eigentlichen Arbeiterfamilie angehört.

Für bereits beschaffte Gebisse übernimmt die Versicherungsanstalt nachträglich keinen Beitrag.

Ebenjowenig beteiligt sich die Versicherungsanstalt an den Kosten von Zahn- oder Wurzelziehung, am Plombieren und dergleichen.

Bei Berechnung des Versicherungsanstaltsbeitrages darf nur ein Aufwand von höchstens 4 M für einen Zahn in Ansatz kommen.

Die Krankenkasse oder Ersatzkasse muß sich verpflichten, wenigstens ein Viertel der Kosten des künstlichen Gebisses aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

In der Regel hat der Versicherte ein Drittel der Kosten zu übernehmen.

Der Versicherte, welcher einer Krankenkasse nicht angehört, muß auch den Beitrag der Kasse aufbringen; ist er hierzu nicht imstande, so kann die Versicherungsanstalt weitere Hilfe leisten.

Die Notwendigkeit des Gebisses ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Die Antragstellung hat unter Benützung eines hierzu bestimmten Formulars zu geschehen, auch für das ärztliche Zeugnis ist die Benützung des Formulars erwünscht.

Der Beitrag zu künstlichen Gebissen wird von der Versicherungsanstalt nur bezahlt, wenn durch Zeugnis des behandelnden Arztes oder eines Vertrauensarztes (wie in Pforzheim) bestätigt wird, daß die alten Wurzeln gezogen sind und daß das künstliche Gebiß nach Form und Material kunstgerecht und dauerhaft gefertigt ist, sowie daß es dem Versicherten fest und ohne Druck sitzt und zum Kauen gut gebraucht werden kann.

**Heilverfahren für Alkoholranke.** Die Landesversicherungsanstalt Baden gewährt einen Beitrag, wenn Krankenkassen, Armenverbände, Stiftungen oder sonstige Stellen einen alkoholkranken Versicherten in die Heilstätte Kengen aufnehmen lassen wollen.

Wenn während des Heilverfahrens die Unterstützung der Krankenkasse zu Ende geht, so wird unter Umständen die Versicherungsanstalt auf eigene Kosten das Heilverfahren übernehmen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf Armenverbände, Stiftungen etc.

Krankenkassen haben für das Gesuch um Anstaltsbeitrag den vorgeschriebenen Erhebungsbogen auszufertigen und ein ärztliches Zeugnis nach bestimmtem Formular vorzulegen.

Aus den Vorlagen muß der Nachweis sich ergeben, ob der Kranke mit der Heilstättenbehandlung einverstanden ist, ob er zu 6 monatlicher Kur bereit ist und in welcher Weise nach der Kur auf Vermeidung von Alkoholmißbrauch hingewirkt werden soll.

Der Kranke muß sich unterschriftlich verpflichten, nach Austritt aus der Heilstätte mindestens ein weiteres halbes Jahr dem Alkoholgenuß zu entsagen und einem Abstinenzverein des Bezirks sich anzuschließen.

Der Beitrag der Versicherungsanstalt wird so bestimmt, daß die Krankenkasse nicht höher belastet wird, als wenn sie Krankengeld, Arzt und Arznei am Wohnort übernehmen würde.

In ähnlicher Weise wird der Beitrag bemessen, wenn die Verbringung in eine Heilstätte von einer Gemeinde, einem Armenverband oder sonstiger Stelle vollzogen werden will.

**Krankenversicherung.** Häufig kommt es vor, daß Kassenmitglieder von Ärzten sich Bescheinigungen geben lassen, wonach sie arbeitsunfähig seien und sich dann auf Grund dieser Zeugnisse von den Krankenkassen Krankengeld auszahlen lassen, trotzdem aber weitere Erwerbsarbeiten verrichten. Manche Versicherte scheinen dies nicht als so schlimm anzusehen. Demgegenüber muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein derartiges Verhalten einen Betrug darstellt, gegen den die Gerichte zum Schutze der Träger der öffentlichen Krankenversicherung mit aller Strenge vorgehen. So hat jüngst ein Gericht in Bonn in einem solchen Falle ein Kassenmitglied mit 4 Monaten Gefängnis bestraft.

**Gegenseitige Feuerversicherung der mittleren Städte Badens.** Der Verband der mittleren Städte Badens beabsichtigt, für die Versicherung der Gemeindefahrnisse eine eigene gegenseitige Feuerversicherung zu gründen, weshalb die Vereinigung der badischen Versicherungs-Generalagenten in Verbindung mit dem Landesverband Baden des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands eine Versammlung der Bevollmächtigten der in Baden arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften einberief. Dieselbe setzte eine Kommission ein, welche eine Denkschrift ausarbeitete und den Mitgliedern des Verbandes der mittleren Städte Badens zugehen ließ. Die Denkschrift wendet sich in längerer Begründung gegen die Absicht des mittleren Städteverbandes, welche dem Feuerversicherungswesen, wie es durch die Versicherungsgesellschaften vertreten ist, nur Nachteil bringe. Es heißt u. a. in der Denkschrift: „Es bedarf keines näheren Eingehens auf diese durch die ständige zunehmende Abspaltung entstehende sehr ernste Lage des Feuerversicherungsbetriebs. Alle Berufsstände haben ein gleichmäßiges Interesse an dem Gedeihen von Industrie, Handel und Landwirtschaft und demgemäß auch an der Erhaltung einer angemessenen Versicherungsmöglichkeit für diese Wirtschaftsgruppen daselbe Interesse haben, sogar in erster Linie, die Stadtverwaltungen, zumal da diese Wirtschaftsgruppen in erheblichem Maße auch als Steuerquellen in Frage kommen. Deshalb ist es für die Allgemeinheit von wesentlicher Bedeutung, daß die Stadtverwaltungen dem Zersezungsprozeß in der Feuerversicherung nicht Vorschub leisten, und daß auch der Verband der mittleren Städte Badens nicht durch Errichtung eines eigenen Feuerversicherungsvereins selbst den Zersezungsprozeß fördert und andere Verbände durch sein Beispiel zur Nachahmung veranlaßt“.

## VI. Verschiedenes.

**Singen, 5. April 1913.** Der Bürgerausschuß nahm gestern nach zweitägiger fast siebenstündiger Beratung den Voranschlag der Stadtkasse sowie der städtischen Nebenkassen nach dem Antrag des Ge-



meinderats einstimmig unverändert an. Der Voranschlag der Stadtkasse schließt in Einnahme ab mit 126 681 *M.*, gegenüber dem Jahr 1912 mit einem Mehr von 42 832 *M.* Die Ausgaben sind von 346 662 *M.* im Jahre 1912 auf 421 946 *M.* für das Jahr 1913 gestiegen. Infolge der Zunahme der Steuerkapitalien um über 7 Mill. *M.* konnten die Mehrausgaben gegenüber 1912 aus dem Erträgnis der Umlagen unter Beibehaltung des bisherigen Umlagefußes gedeckt werden. Von dem Kassenvorrat am Schluß des Jahres 1912 mit 65 233 *M.* wurden 30 000 *M.* als Betriebsfond der Stadtkasse vorbehalten. Außerdem wurden aus den laufenden Erträgen 20 000 *M.* einem Umlageausgleichsfond und 15 000 *M.* einem Straßen-Wasserleitungs- und Kanalisationsfond zugewiesen; beide Fonds wurden erstmals dieses Jahr gebildet. Für Verzinsung der aufgenommenen Kapitalien sind 83 474 *M.* und für deren Amortisation 29 343 *M.* nötig.

Von den großen im laufenden und im nächsten Jahr zu lösenden städt. Aufgaben sind zu nennen: Die Durchführung der Kanalisation im Gesamtaufwand von 60 000 *M.*, wofür Anlehensmittel noch vorhanden sind, Straßenherstellungen mit einem Aufwand von über 150 000 *M.*, die Umwandlung des im privaten Besitz befindlichen Elektrizitätswerkes in eine G. m. b. H. unter Kapitalbeteiligung der Stadt, die Erbauung eines neuen Krankenhauses mit einem Aufwand von über 400 000 *M.*, die Erweiterung des Volksschulgebäudes, sowie die Errichtung einer städtischen Turn- und Festhalle. Das im Bau befindliche Stadt-Schlachthaus, dessen Kosten auf 250 000 *M.* veranschlagt sind, wird Ende August l. J. bereits fertig. Zur Hebung der Bautätigkeit ist die Schaffung eines Häuserbau- und Hypothekensfonds vorgesehen, worüber schon in allernächster Zeit der Bürgerausschuß zu beraten haben wird.

**Karlsruhe.** Bei der am 11 April stattgehabten Vergebung von 7 Mill. *M.* 4 Proz. Stadtanleihe sind Angebote von verschiedenen Finanzgruppen und Banken eingelaufen. Die Angebote lauten auf 94 $\frac{1}{2}$  Proz., 94,47 Proz., 94,62 Proz. und 94,76 Proz.

Der Stadtrat beantragte den Erlaß einer Lustbarkeitssteuerordnung für die Stadt Karlsruhe. Abgabepflichtig sollen sein: a) Spezialitäten- und Variete-Vorstellungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge (sogen. Tingeltangel); b) Zirkus- und Kunstreitervorstellungen; c) Kinematographen; d) Marionettentheater, Wachsfigurenkabinette, Kasperltheater und sonstige Jahrmarttsveranstaltungen; e) gewerbsmäßige Musikvorträge in Gastwirtschaften, Buden oder Zelten, sowie auf öffentlichen Wegen; f) Betrieb von Glückspielbuden, Schießautomaten usw.; g) Schaustellungen von Menschen, Tieren, Kuriositäten, Darbietungen von Gymnastikern, Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern usw.; h) Karussells, russische Schaukeln, Rutschbahnen, Hippodrome; i) Schießbuden und dergleichen; k) Betrieb eines Totalisators. Voraussetzung für die Steuerpflicht der bezeichneten Lustbarkeiten ist, daß ein Entgelt in irgend welcher Form erhoben wird. Soweit der Zutritt von der Lösung von Eintrittskarten und dergleichen abhängig gemacht wird, erfolgt die Besteuerung in der Form der Kartensteuer (Willetsteuer), in allen anderen Fällen durch die Erhebung von Taxen (Pauschalsteuer). Veranstaltungen, welche ausschließlich von Schülern oder für Schüler zu Unterrichts- oder Bildungszwecken dargeboten werden, unterliegen der Steuer nicht. Steu-

erbefreiung kann der Stadtrat auf Antrag gewähren: 1. für Lustbarkeiten, deren Reinertrag ausschließlich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt ist; 2. für tarsteuerepflichtige Lustbarkeiten unbedeutender Art. Für solche Veranstaltungen, die auf städtischem Gelände oder in städtischen Gebäuden stattfinden, findet die Erhebung der Lustbarkeitssteuer nicht statt, wenn sie in den Mietpreisen oder sonstigen Vergütungen enthalten ist. Unter Zugrundelegung der jetzigen tatsächlichen Verhältnisse (zurzeit bestehen hier acht Kinematographentheater und ein Varietetheater) ergibt eine Schätzung des Bruttoertrages der Steuer folgende Ziffern: 1. für Varietes 8600 *M.*; 2. für Kinematographentheater 47 000 *M.*; 3. für den Totalisator 1600 *M.*; 4. für alle übrigen Veranstaltungen 3200 *M.* Bei Annahme von etwa 4000 *M.* Verwaltungslosten läßt sich demnach der jährliche Reinertrag auf 57 000 *M.* schätzen.

Der Stadtrat hat dem unter Führung des Bankhauses Veit L. Homburger stehenden Konjortium den Zuschlag auf 7 Mill. Karlsruher Stadtanleihe erteilt. Diese wird in nächster Zeit zum Kurse von 95 $\frac{1}{2}$  Proz. ausgegeben.

**Oberbach.** Dem Bürgerausschuß unterbreitet der Stadtrat eine Vorlage, die allerseits zustimmenden Widerhall finden wird. Es soll nämlich denjenigen städtischen Beamten, welchen die Fürsorgeklasse gesperrt ist, als Entgelt ein unmittelbarer Anspruch auf jene Alters- und Hinterbliebenenbezüge garantiert werden, die sie als Versicherte unter dem Angestelltenengesetz zu beanspruchen hätten, wogegen die Versicherung in einer höheren Klasse der Invalidenversicherung wegfällt.

**Heidelberg.** Zu Beginn der Beratungen des Voranschlags im Bürgerausschuß gab Oberbürgermeister Dr. Wildens eine Uebersicht über die finanzielle Lage der Stadt. Aus den Ausführungen ist die Mitteilung bemerkenswert, daß das Vermögen der städtischen Kassen anfangs 1912 rund 36 Mill. *M.* betrug, während sich die Schulden bei dem gleichen Zeitpunkt auf rund 23 Mill. *M.* belaufen. Der letztjährige Gesamtanschlag der Steuerwerte Heidelbergs im Betrage von 849 621 430 *M.* hat sich für das laufende Jahr auf 895 733 860 *M.*, also um rund 46 Mill. *M.* erhöht. Das ist in der Hauptsache auf das normale Anwachsen der Steuerwerte zurückzuführen. Der Generalpardon des Jahres 1912, welcher in verschiedenen anderen Städten in einer die Steuerwerte abnorm steigenden Weise wirkte, hat in Heidelberg keine bemerkenswerte Rolle gespielt. Die Zunahme der Steuerwerte würde noch stärker sein, wenn Heidelberg mehr Industrie besäße; nach dieser Richtung hin wären etwaige neue Eingemeindungen durchzuführen. Durch die Aufhebung der städt. Verbrauchssteuer ist für Heidelberg nach mäßiger Schätzung ein Verlust von 120 000 *M.* pro Jahr entstanden. Die kommunale Besteuerung kinematographischer Schaustellungen und Ausführungen wird vom Stadtrat ernstlich in Erwägung gezogen, dagegen soll die Einführung einer Kurtaxe, wie solche der Stadt Baden-Baden eine neue bedeutende Einnahmequelle erschlossen hat, solange zurückgestellt werden, bis man hier Thermalwasser gefunden hat. Da immerhin die Entwicklung der eigenen Einnahmen der Gemeinde zu wünschen übrig ließ, war eine Steigerung der Umlage von 33 auf 35  $\frac{1}{3}$  nicht zu umgehen. Im Gemeindebudget erscheint in diesem Jahr erstmals ein Zuschuß zum akad.

Krankenhaus mit 50 000 M pro Jahr. Das Tiefbaugeschäft erfordert 17 Proz., das Volksschulwesen 14 Proz. der Gesamtausgaben. In seinen Schlussworten betonte der Oberbürgermeister, daß die Finanzgebarung der Stadt nach wie vor gesund ist.

Wie ein „Statistiker“ im Bürgerausschuß festgestellt hat, sind während der viertägigen Stadtdebatte insgesamt 312 Redner zu Worte gekommen, darunter der Oberbürgermeister 45 Mal. Das für unsere Steuerzahler besonders fühlbare Resultat wird die einstimmig beschlossene Umlageerhöhung von 33 auf 35 1/2 sein.

**Ausschluß zweier Stadtverordneten vom Heidelberger Bürgerausschuß.** Vor Eintritt in die Tagesordnung der letzten Bürgerausschußsitzung stellte der Vorsitzende Herr Oberbürgermeister Dr. Wildens den Antrag an den Bürgerausschuß, die Stadtverordneten Handrich und Streckfuß vom Bürgerausschuß auszuschließen. Da eine solche Maßnahme wohl außerordentlich selten von einem Stadtverordnetenkollegium getroffen wird, so sei der Fall Handrich-Streckfuß hier kurz rekapituliert:

In der Bürgerausschußsitzung vom 13. ds. Mts. bemerkte Herr Stadtv. Handrich, daß der von der Stadtverwaltung ängstlich gehütete geheime Plan über die Bebauung des freierwerbenden Bahnhofsgeländes im Umlaufe sei und daß er selbst ihn gesehen habe. Darauf gab in der Bürgerausschußsitzung vom 14. März der Stadtv. Streckfuß (Fortschrittliche Volkspartei) die Erklärung ab, daß er in Erfahrung gebracht habe, Herr Handrich habe auf eine von ihm (Streckfuß) bearbeitete Variante des Bebauungsplanes in seiner Bemerkung abgezielt; sein Projekt, das er Herrn Oberbürgermeister Wildens eingereicht habe, sei aber mit seinem Wissen und Willen nicht in den Besitz des Herrn Handrich gekommen. Herr Handrich seinerseits fügte die Mitteilung hinzu, daß Herrn Streckfuß keine Schuld der Indiskretion treffe. In Abwesenheit des Herrn Streckfuß sei er, Redner, auf dessen Bureau gekommen, habe dort Zeichnungen des Bahnhofprojektes eingesehen und auch Kenntnis genommen von dem Entwurf eines Schreibens des Herrn Streckfuß an den Oberbürgermeister.

Zu Beginn der gestrigen Sitzung erklärte nun Herr Oberbürgermeister Dr. Wildens, daß die Stadtv. Handrich und Streckfuß ihr Mandat niedergelegt hätten und daß diese Mandatsniederlegung darauf zurückzuführen sei, daß die persönlichen Bemerkungen der beiden Herren in der Bürgerausschußsitzung vom 14. d. M. nicht den Tatsachen entsprächen. Der Tatbestand sei der folgende:

Wie Herr Streckfuß nunmehr erklärt habe, habe ihm ein Geschäftsmann, der weder Stadtverordneter noch städtischer Beamter sei, Einblick in die Skizze des Bebauungsplanes des Bahnhofsgeländes gestattet und ihm gegen das Versprechen absoluter Verschwiegenheit erlaubt, eine Pause davon zu nehmen. Diese Skizze habe er (Streckfuß) für sich ausgearbeitet und sein Projekt dem Herrn Handrich gezeigt unter der Bedingung, daß dieser über die Sache schweigen wolle, was er auch versprochen habe. Als nun gleichwohl Herr Handrich im Bürgerausschuß Andeutungen über das Projekt gemacht habe, habe er Herrn Handrich Vorhaltungen gemacht, worauf dieser sich erboten habe, am nächsten Tage im Bürgerausschuß die Erklärung abzugeben, er habe in Abwesenheit des Herrn Streckfuß in dessen Bureau die

Zeichnungen gesehen. Herr Handrich habe zugegeben, daß er Herrn Streckfuß versprochen habe, von dem Vorhandensein eines Planes in dessen Besitz zu schweigen, habe sich aber in der Debatte durch die Erregung hinreißen lassen, die betr. Äußerung zu tun. Um eine Schädigung des Herrn Streckfuß zu vermeiden, habe er dann mit diesem vereinbart, auszusagen, er habe in Abwesenheit des Herrn Streckfuß die Pläne eingesehen.

Der Vorsitzende erklärte, daß nach Feststellung dieses Tatbestandes der Stadtrat in Uebereinstimmung mit den beiden Fraktionen, denen die zwei genannten Herrn angehörten (Freie Bürgervereinigung und Fortschrittliche Volkspartei), der Meinung sei, daß hier erhebliche Gründe vorliegen zum Ausschluß der zwei Herren aus dem Bürgerausschuß vor der gesetzlich abgelaufenen Dienstzeit, nach § 9 Abs. 3 Ziffer 5 der Städteordnung. Der Vorsitzende legte den Antrag auf Ausschluß der zwei Herren dem Bürgerausschuß zur Beschlußfassung vor. Der Antrag wurde ohne Debatte einstimmig genehmigt.

**Kleinlaufenburg (A. Sickingen).** Nächsten Sommer wird hier die elektrische Beleuchtung eingeführt. Nach dem mit dem Kraftwerk Laufenburg abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag kommt die Kilowattstunde des auf Niederspannung umgeformten Lichtstroms auf 6 1/2 S zu stehen, während der große Nachbarort Murg, der dieser Tage ebenfalls abschloß, 7 1/2 S zu zahlen hat.

**Donaueschingen.** In mehrtägiger Verhandlung hatte sich der Bezirksrat mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage zu befassen, die von 28 Mitgliedern des Bürgerausschusses in B. gegen den dortigen Bürgermeister B. erhoben worden war. Die Anklage umfaßte 36 Punkte, in welchen der Bürgermeister gegen seine Amtspflichten verstoßen haben sollte. Der Bezirksrat hielt eine Dienstentlassung nicht für begründet, erteilte aber wegen zweier Fälle dem Angeklagten je einen Verweis, sprach ihm wegen 7 Beschwerdepunkten seine Mißbilligung aus. In den übrigen Fällen wurde auf eine disziplinarische Abmahnung nicht erkannt.

In einer außerordentlichen Bürgerausschußsitzung wurde bekannt gegeben, daß Donaueschingen Garnisonsstadt wird. Das dritte Bataillon des in Offenburg liegenden Infanterie-Regiments Nr. 170 kommt hierher. Mit den Kasernenbauten wird sofort begonnen.

Vor einigen Monaten schon erfolgten unter der Hand die provisorischen Geländeankäufe auf Bemerkungen Donaueschingen und Grünigen zum Zwecke der Errichtung einer Garnison. Die für den Ankauf des Geländes und der Kasernements erforderliche Summe stellt sich auf 1 Million und 200 000 M. Daß diese Summe für die hiesige Gemeinde fast unerschwinglich war, kam bei der am Samstag abgehaltenen Bürgerausschußsitzung einmütig zum Ausdruck. Aus diesem Anlaß begab sich Herr Bürgermeister Schön nach Berlin, um beim Kriegsministerium hierwegen vorstellig zu werden. Die Reise hatte den Erfolg, daß, wie Bürgermeister Schön telegraphisch mitteilte, der Militäriskus die Kasernenbauten selbst übernimmt. Obgleich die Gemeinde selbstverständlich noch große Opfer bringen muß, wird diese Botschaft aufs freudigste begrüßt. Als Platz für die Kaserne kommt das Gelände zwischen der Friedhof- und Willingerstraße in Betracht, während der Exerzierplatz gegen Klengen zu in

Aussicht genommen ist. Die ersten Soldaten, ein kriegsstarres Bataillon mit gegen 750 Mann, sollen schon am 1. Oktober d. J. hier einrücken. Bis zur Fertigstellung der Kasernen werden die Truppen in Baracken untergebracht.

**Freiburg.** Wie aus dem Rechenschaftsbericht der Stadt für 1912 zu entnehmen ist, hat die Stadttheaterkasse auch im letzten Jahr ungünstig abgeschlossen. Der Mehraufwand belief sich gegenüber dem Voranschlag auf 65 300 M. Dadurch erhöht sich der städtische Zuschuß auf 401 600 M. Einschließlich Verzinsung und Amortisation erfordert der jährliche Betrieb des Stadttheaters über 610 000 M., die durch Umlage zu decken sind. Das Theater verschlingt jetzt mehr als den 5. Teil der gesamten Umlage. Man hat ausgerechnet, daß für jede Vorstellung rund 2000 M. durch Umlage aufzubringen sind. — Auch der Schulaufwand ist im letzten Jahre erheblich gestiegen, und zwar von 1 211 700 M. auf 1 303 000 M.

Der Gemeindevoranschlag für 1913 führt an Einnahmen 11 329 070 M., an Ausgaben 14 510 170 M. auf, so daß durch Umlagen zu decken sind 3 181 100 M. Der Umlagefuß (32 %) bleibt der gleiche wie im Vorjahr. — Der Stadtrat stimmte dem Entwurf einer Luftbarkeitssteuerordnung für hier zu, ferner der Einführung einer besonderen Gebühr für Benützung der Schwemmanalifation und der Müllabfuhr näher zu treten. — Aus Anlaß des 25-jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers sind 5000 M. als Ehrengaben für hiesige Veteranen in den diesjährigen Voranschlag eingestellt worden; diese Summe soll auch weiterhin jedes Jahr so verteilt werden.

**Mannheim.** Vor Eintritt in die Voranschlagsberatung leitete Oberbürgermeister Dr. Martin mit, daß übereinstimmend beschlossen worden sei, in diesem Jahre auf eine Generaldebatte zu verzichten; er brauche deshalb in diesem Jahre den Bürgerausschuß mit einer Budgetrede nicht aufzuhalten. Er glaube, daß es zweckmäßig wäre, wenn man diesen Zustand festlegen und bestimmen wolle, daß derartige programmatische Darlegungen für alle zwei Jahre stattfinden, da die Verhältnisse gegenüber dem Vorjahre sich nicht wesentlich geändert hätten. Der Oberbürgermeister hoffe, im nächsten Jahre wieder eine programmatische Rede halten zu können. Dierauf wurde sofort in die Einzelberatung eingetreten. Der Bürgerausschuß genehmigte 300 000 M. an Gehaltszulagen für Lehrer, Arbeiter und Beamte. Von dieser Summe entfallen auf das Theaterpersonal 47 000 M., auf die Lehrer 65 000 M., auf die städtischen Arbeiter 86 600 M., auf die übrigen Beamten 66 950 M. Ferner genehmigte der Bürgerausschuß die Herabsetzung des Gaseinheitspreises von 13 $\frac{1}{2}$  auf 13 S. Der Einnahmeausfall wird für dieses Jahr auf 33 000 M. berechnet. Der Lichtstrompreis wurde auf 38 S., der Kraftstrompreis auf 19 S. für die Kilowattstunde festgesetzt.

Stadtschulrat Professor Dr. Eiding er machte über die von sozialdemokratischer Seite beantragte Lernmittelfreiheit folgende interessante Ausführungen: „Im vergangenen Jahre sind sämtliche Lernmittelgesuche bewilligt worden. Damit ist der Zustand erreicht, den eine Resolution sämtlicher Fraktionen schon vor Jahren wollte, nämlich, daß Eltern, die darum nachsuchen, die Lernmittel für ihre Kinder unentgeltlich erhalten. Es kommen alle Arten von Erhebungen in Wegfall; es genügt, wenn

die Eltern den Vordruck unterzeichnen, daß sie wünschen, daß ihre Kinder die Lernmittel unentgeltlich geliefert erhalten sollen. Die Auslagen beliefen sich pro Schüler im Schuljahre 1909/10 auf 4,18 M., 1910/11 auf 4,98 M., 1911/12 auf 4,25 M. und 1912/13 auf 3,96 M. Im laufenden Schuljahre haben 55,41 Proz. der Volks- und Fortbildungsschüler von der Lernmittelfreiheit Gebrauch gemacht.

**Bretten.** Der Bürgerausschuß genehmigte die Summe von 110 000 M. für Einführung der Elektrizität, ferner die Einführung einer Gemeindesteuer für Warenhäuser. Abgelehnt wurde ein Antrag auf Einführung einer Gemeinde- und Warenhaussteuer.

**Konstanz.** Bei der Beratung des Gemeindevoranschlags für 1913 durch den Bürgerausschuß gab Oberbürgermeister Dr. Weber einen Ueberblick über die finanzielle Lage der Stadt, die eine günstige genannt werden darf und eine Herabsetzung des Umlagefußes von 40 auf 39 % ermöglicht. Die technischen Werke der Stadt haben sich recht günstig weiter entwickelt. Das Gaswert liefert 19 000 M., das Wasserwert 5000 M., das Elektrizitätswert 16 000 M. über den Voranschlag des Jahres 1912 ab. Mehr Ausgaben wurden erforderlich durch Lohn- und Gehaltserhöhung für städtische Arbeiter, Beamte und für Lehrer. Die Erhöhungen belaufen sich auf ungefähr 30 000 M. Eine erfreuliche Zunahme ist in den Steuern zu bemerken. Die Sparkasse hier hat im letzten Jahre eine wichtige Funktion erfüllt. Mit Hilfe der Gelder sollte sie Konstanzer Einwohnern bei Bauten beibringen. Die Verhältnisse der Sparkasse sind so gut, daß ein Reservefond aufgebracht wurde und man schon im nächsten Jahre auf Ueberüberschüsse rechnen kann. Das Krankenhaus, welches keinen Zuschuß nötig hat, muß durch Neubauten in absehbarer Zeit erweitert werden. Der Oberbürgermeister verwies dann darauf, daß das wenig ansehnliche Dampfschiffahrtsgebäude am Hafen im September abgerissen werden soll. Diese Maßnahme sei auf eine direkte Anregung des Großherzogs zurückzuführen. Mit der Entfernung dieses Gebäudes erhält die herrliche Terrasse am Konziliumsgebäude einen vollständig freien Blick über den ganzen See. Weiter ist von Interesse die Mitteilung des Stadtoberhauptes, daß von der künftigen Militärvorlage für Konstanz auch etwas abfalle. Die hiesige Garnison soll um 500 Mann verstärkt werden.

**Emmendingen.** In einer eigentümlichen Lage befindet sich die Stadt Emmendingen, wie bei der Bürgerausschußsitzung zur Beratung des Voranschlags zutage trat. Bei Erstellung des Gaswerks Emmendingen durch einen Privatmann in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verpflichtete sich die Stadtverwaltung dem Unternehmer gegenüber, keinerlei Konkurrenz des Gaswerks zu dulden. Diese Bestimmung des Vertrags wurde im Laufe der Jahre infolge der Verbreitung und praktischen Verwendung der elektrischen Energie für Licht und Kraft, letztere speziell für die Zwecke des Kleingewerbes, zu einer drückenden Fessel für die Stadt und um diese zu brechen, entschloß sich die Stadt vor etwa 5 Jahren zur Erwerbung des Gaswerks für den Preis von einer halben Million Mark. Der Kauf wurde jedoch von der Regierung nicht genehmigt, weil die Stadt anderweit finanziell schon stark in Anspruch genommen war. Die elektrische Ueber-

landzentrale Oberhausen zog nun ihre Drähte für eine Reihe von Abnehmern auch nach Emmendingen und um ihre Rechte zu verteidigen, erhob die Verwaltung des Gaswerks Einspruch dagegen auf Grund ihres Vertrags mit der Stadtgemeinde. Die in letzter Instanz angerufene Regierung entschied nun, daß die Bestimmung zu Unrecht bestehe, d. h. daß die Stadt kein Recht habe, die Einführung elektrischer Energie zu unterjagen. Die Stadt, die aus der Erzeugung oder wenigstens die Uebermittlung elektrischer Energie in eigener Regie sich gern eine werbende Anlage schaffen würde, ist ihrerseits jedoch an den Vertrag gebunden und darf dem Gaswerk keine Konkurrenz machen.

**Forzheim.** Zu Beginn der Voranschlagsberatung durch den Bürgerausschuß beleuchtete Oberbürgermeister Habermehl die finanzielle Lage der Stadt. Er führte dabei u. a. aus, daß der Voranschlag von 1912 nicht alle Hoffnungen erfüllt habe. Daß sich trotzdem der für 1913 ohne Erhöhung des Umlagefußes aufstellen ließ, sei dem günstigen Rechnungsergebnis des Vorjahres zuzuschreiben. Trotz des Guthabens des Grundstocks an die Wirtschaft von über 200 000 M sei ein verfügbarer Kassenvorrat von über 400 000 M verblieben. Die Steuerkapitalien hätten zugenommen, was teils auf gute Konjunktur, teils auf die Wirkung des sogenannten Generalpardons zurückzuführen sei. Ohne den Uberschuß und ohne die Zunahme um 90 Millionen Steuerkapitalien hätte man zu einer Erhöhung des Umlagefußes um 4 S schreiten müssen. Der Voranschlag für 1913 sei so aufgestellt, daß man wohl auch wieder einen durch Mehreinnahmen erzielten Kassenvorrat haben werde. Doch würden die steuerlichen Zugänge im Jahre 1913 gegen die von 1912 erheblich zurückbleiben. Die Absicht einen Umlagen-Ausgleichsfond zu bilden, wie man das in Mannheim und Freiburg gemacht, habe sich jetzt nicht ermöglichen lassen. Der Voranschlag erreicht diesmal fast die Höhe von 7 Millionen M, darunter allein ein Siebentel für die Volksschule. Nach einem kurzen Rückblick auf die städtischen Werke kam der Oberbürgermeister noch auf den Stand der städtischen Anleihen zu sprechen. Von den im vorigen Jahre aufgenommenen 12 Millionen Mark sind noch 6 470 000 M verfügbar. Man hofft bis zum Frühjahr 1915 sich ohne Anleihe behelfen zu können.

Die verstärkte Finanzkommission hat bereits nahe an 100 000 M für den von verschiedenen Seiten verlangten Umlage-Ausgleichsfond gefunden, darunter freilich die Hauptsache durch die Entnahme eines größeren Betrages aus dem Grundstock, was anfänglich gerade dieses Jahr verpönt sein sollte. Wenn nun noch die für das Theater bestimmten Ablieferungen der Reservefonds des Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerks an den Ausgleichsfond überwiesen werden, so wären ja die gewünschten 200 000 M bald beisammen, nur nicht auf dem angestrebten Weg der Abstriche, weil sich dazu fast nichts finden ließ.

**Ladenburg.** Die Bürgerausschußsitzung, die sich mit der Beratung des Voranschlags beschäftigte, wurde plötzlich abgebrochen, weil die Sozialdemokraten einen Antrag auf Erhöhung der Gehälter der Gemeindeglieder einbrachten. Die Nationalliberalen erklärten sie würden über diesen Antrag nicht verhandeln, da er ihnen vorher nicht unterbreitet worden sei. Der Gemeinderat zog sich hierauf zur

Beratung zurück und beschloß, daß alle Anträge, die eine Erhöhung der Ausgaben und somit eine Aenderung des Voranschlags zur Folge haben, vorher eingereicht werden müßten. Die Sitzung wurde hierauf aufgehoben und auf unbestimmte Zeit vertagt, damit die Parteien ihre Anträge einreichen können.

**Ruß (A. Ottenheim).** Der Bürgerausschuß erhöhte die Gehälter der Gemeindebeamten, Bürgermeister, Ratschreiber und Gemeinderäte. Bürgermeister und Ratschreiber, die bisher 700 M hatten, erhalten jetzt 1000 M und die Gemeinderäte erhalten anstatt bisher 43 M 80 M.

**Wehr.** Auf den von der Gemeinde veranstalteten Wettbewerb zur Erlangung von Projekten für den Neubau eines Schulhauses mit Lehrerwohnung gingen 15 Entwürfe ein. Das Preisgericht, das aus den Herren Oberbaurat Dahlinger-Waldshut, Architekt Luchscheiter-Freiburg und Bürgermeister Albiez-Wehr bestand, erkannte drei Preise zu. Die Verfasser der preisgekrönten besten Entwürfe sind die Architekten Schuster u. Christen-Freiburg (500 M), Fr. Bühler-Lörrach (350 M) und Heim u. Lienhardt-Kleinlaufenburg (200 M).

**Müllheim.** Die Mäuseplage ist auf dem Lande derart groß, daß einzelne Gemeinden bereits dazu übergehen, Prämien auf den Fang dieser gefährlichen Nagetiere auszuweisen. So hat das Bürgermeisteramt der Amtsstadt Müllheim bekannt gegeben, daß bis auf weiteres für jede am Mittwoch oder Samstag auf dem Holzmarktplatz abgelieferte Maus ein Pfennig bezahlt wird.

**Automobilverbindung.** Zwischen Tiengen-Uehlingen-Bonndorf soll eine Automobilverbindung eingerichtet werden. Das erforderliche Betriebskapital würde 70 000 M betragen. Nach der provisorischen Berechnung werden sich die Einnahmen auf etwa 42 850 M, die Ausgaben auf etwa 45 900 M belaufen, so daß nur noch ein Fehlbetrag von etwa 3000 M zu decken wäre. Da auch ein Beitrag des Staates erwartet wird, dürfte mit einem Fehlbetrag überhaupt nicht zu rechnen sein. Auf die Stadt Bonndorf entfällt ein Garantieanteil von 17 000 M, dessen Uebernahme vom Bürgerausschuß mit 45 gegen 5 Stimmen genehmigt worden ist.

**Rastatt.** Die Stadtgemeinde hat mit Genehmigung des Bürgerausschusses mit der Rheinischen Schuldertgesellschaft in Mannheim einen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen und die Ausführung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlüsse und Zählerleitungen dieser Firma übertragen. Der Aufwand wird sich auf 210 000 M belaufen.

**St. Georgen.** Zur Errichtung einer Automobilverbindung Schramberg-St. Georgen mit Abzweigung nach Königfeld hat sich ein Komitee gebildet. Es soll eine Betriebsgemeinschaft mit einem Stammkapital von 35 000 M gegründet werden.

**Bantrach.** Der Konkurs des Bankhauses Ruppe in Rüstingen dürfte sich als einer der größten herausstellen, die sich in den letzten Jahren ereigneten. Wie verlautet, sollen die Passiven nach den vorläufigen, aber nicht nachprüfenden Schätzungen sich auf 25–30 Millionen belaufen.

**Bedeutung einer modernen Wohnungspolitik für die Gemeinden.** In der Stadt *St e h l* wurden in den letzten 3 Jahren 107 Neubauten ausgeführt, die einen Gesamtwert von 1,8 Mill. *M* haben. Die Umlage beträgt z. Bt. 25 Pfennig.

**Landeswohnungsinspektor.** Mit Beginn dieser Budgetperiode wurde für das Großherzogtum ein Landeswohnungsinspektor angestellt. Derselbe untersteht unmittelbar dem Ministerium des Innern.

Er hat, so oft er es erforderlich erachtet oder darum angegangen wird, den Behörden und Organen der Wohnungsaufsicht Rat zu erteilen und Gutachten zu erstatten.

Der Landeswohnungsinspektor soll Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Wohnungsmangel anregen und insbesondere Bestrebungen zur Beschaffung von gesunden und preiswerten Kleinwohnungen für Minderbemittelte durch Gemeinden, gemeinnützige Vereinigungen und Private fördern.

Zu diesem Zweck soll er Rat erteilen bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen, in Fragen der kommunalen Boden- und Wohnungspolitik, bei Organisation der gemeinnützigen Bautätigkeit, bei der Beschaffung von geeignetem Baugelände und von Baugeld sowie bei der Ausführung und Verwertung von Kleinwohnungsbauten.

Bei der Ausarbeitung von örtlichen Bau- und Wohnungsordnungen wird der Landeswohnungsinspektor auf Ansuchen durch Abgabe von Gutachten mitwirken.

**Wunschzettel für Beamte.** Die Gr. Zoll- und Steuerdirektion legt Wert darauf, stets von jedem

Beamten zu wissen, ob er eine andere Verwendung oder die Versetzung an einen andern Ort wünscht, oder ob er besondere Gründe hat, entweder gar nicht versetzt zu werden oder doch nur an einen Ort, der bestimmten Bedingungen genügt, z. B. an einen Ort mit bestimmtem Klima oder mit Realschule, mit Gymnasium usw. oder ob der Beamte keine derartigen Wünsche hat, also für jede Versetzung, die nach seinen Anwartschaften angeordnet werden kann, zur Verfügung steht. Um jene Kenntnis zu erlangen, hat die Direktion sogenannte Wunschzettel eingeführt, auf denen der Beamte durch einfache Ausfüllung der verschiedenen Abschnitte eines Vordruckes seine Wünsche und ihre Begründung vortragen und jederzeit ändern kann.

In dem Wunschzettel muß jeder Wunsch ausreichend begründet sein, so daß die Direktion, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, die Versetzung verfügen kann, ohne daß eine Anfrage beim Beamten nötig wird und ohne daß die Gefahr besteht, daß er um Abänderung der Verfügung bitten muß.

Der Beamte legt die Erklärung z. B. der Bezirksstelle vor. Eine Abschrift davon behält er zurück.

Der Vorstand der Bezirksstelle prüft, ob die Erklärung vollständig und sorgfältig ausgefüllt ist, fügt seine Bemerkungen bei und schickt die Erklärung an die Zoll- und Steuerdirektion ein.

Solange eine Erklärung nicht durch eine neue ersetzt ist, wird sie von der Direktion als zutreffend und für den Beamten bindend angesehen.

Die Zoll- und Steuerdirektion prüft bei jeder sich bietenden Gelegenheit ob die Wünsche erfüllt werden können. Einen Bescheid erhält der Beamte nicht.

## Stellenausschreiben.

Beim städtischen Rechnungsamt ist die Stelle eines **Revisionssekretärs**

durch einen jüngeren Beamten aus der Klasse der geprüften Amtsrevidenten oder Finanzassistenten zu besetzen.

Während des Probendienstjahres beträgt der Gehalt 1800 *Mk*. Bei befriedigender Dienstleistung erfolgt nach einem Jahr etatsmäßige Anstellung in Abteilung D 2 des städtischen Gehaltstariifs mit einem Anfangsgehalt von 2500 *Mk*.

Bewerber mit vorzüglichen Prüfungs- und Dienstzeugnissen wollen sich bis spätestens 15. Mai ds. Js.

unter Vorlage eines ausführlichen Lebenslaufes und Bezeichnung der Gehaltsansprüche und derzeitigen Bezüge melden.

Mannheim, den 11. April 1913.  
Bürgermeisteramt.

## = 2 Pianinos =

aus renom. Fabrik, in Nussbaum und Eiche, fast neu, sind mit Garantieschein sehr billig abzugeben. Abbildung frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

## Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**,

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag u. d. Redaktion: Der Amtsrevisoren-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Oberrevisor **B u n d s c h u b** in Konstanz. — Druck: **S v a c h o l z & C h r a t h**, Bonndorf.